

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II=5161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/12-Pr.2/83

Wien, 1983-03-17

Sehr geehrter Herr Präsident!

2377/AB

1983 -03- 22

zu 2382/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feuerstein und Genossen vom
 27.1.1983, NR 2382/J, beehre ich mich mitzuteilen:

Schon aus Gründen der Logik muß ich den in den einleitenden Ausführungen der Anfrage erhobenen Vorwurf zurückweisen, meine Beschreibung der Kompetenzen der Begleitenden Kontrolle gemäß den Bestimmungen des Baubeauftragungsvertrages gebe keinen Einblick in die Kompetenzen der Begleitenden Kontrolle. Die Kompetenz einer Institution kann nur durch die Aufzählung ihrer Zuständigkeiten umschrieben werden.

zu 1.: Wie zu diversen parlamentarischen Anfragen bereits ausgeführt worden ist, betragen die Baukosten entsprechend dem Projektstand vom 30.9.1981 auf Preisbasis 1.1.1980 rd. 25,4 Mrd S.

Die VOEST Alpine Medizintechnikgesellschaft m.b.H. ist gemäß Baubeauftragungsvertrag vom 29.7.1982 berechtigt, bis spätestens 31.12.1983 in Zusammenarbeit mit der Begleitenden Kontrolle einen neuen Termin- und Kostenplan zu erstellen, der alle zum Zeitpunkt der Neuerstellung maßgeblichen Umstände, die Einfluß auf die Termine und Kosten haben können, berücksichtigt. Dieser Termin- und Kostenplan ersetzt nach erteilter Genehmigung durch die ARGE-AKH den derzeit geltenden Plan.

zu 2.: Ohne auf die neuerlich polemischen Äußerungen eingehen zu wollen, teile ich mit, daß die Aufwendungen für den Neubau des Wiener AKH (Universitätskliniken) bis Ende 1982 rd. 12 Mrd S betragen haben.

- 2 -

zu 3.: Wie unter Pkt. 1. ausgeführt, wird bis 31.12.1983 durch die VAMED ein neuer Termin- und Kostenplan erstellt. Auf Basis dieses Kostenplanes werden die zukünftigen Jahresraten auf längere Sicht zu bestimmen sein.

zu 4. und 5.: Gemäß Baubeauftragungsvertrag hat die VAMED zur Kenntnis genommen, daß sie ihre Leistungen nach dem derzeit geltenden Termin- und Kostenplan zu erbringen hat. Wie bereits ausgeführt, wird die VAMED einen neuen Termin- und Kostenplan bis spätestens 31.12.1983 erstellen. Von diesem nach Genehmigung durch die ARGE-AKH festgesetzten Termin- und Kostenplan kann nur einvernehmlich oder über Nachweis der von der VAMED unverschuldeten Unerfüllbarkeit abgegangen werden.

zu 6.: Gemäß Baubeauftragungsvertrag ist die VAMED verpflichtet, das bereits begonnene Projekt im Rahmen der von ihr übernommenen Aufgaben fortzuführen und hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Die VAMED wird - wie im Baubeauftragungsvertrag bestimmt - ihre Aufgaben in Wahrung der Interessen der ARGE-AKH und unbeeinflußt von eigenen und den Interessen Dritter erbringen. Die VAMED hat die Verwaltung und Verwendung der ihr von der ARGE-AKH zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

zu 7. und 8.: Der bis spätestens 31.12.1983 von der VAMED vorzulegende neue Termin- und Kostenplan wird in Zusammenarbeit mit der Begleitenden Kontrolle erstellt. Auf der Grundlage dieses Termin- und Kostenplanes sind jährlich Finanz- und

- 3 -

Wirtschaftspläne zu erstellen, in deren Rahmen nach Maßgabe des terminplangemäßen Baufortschrittes die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel durch die ARGE-AKH erfolgt. Die Begleitende Kontrolle ist zur laufenden Kontrolle, ob die AKPE sich bei der Verwaltung und Verwendung der von der ARGE-AKH bereitgestellten Mittel von den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit leiten läßt, eingerichtet. Die näheren Bestimmungen über die Funktionsweise der Begleitenden Kontrolle enthält der Anhang IV des Baubeauftragungsvertrages. Demgemäß wird die Begleitenden Kontrolle insbesondere in dem Bereich der vorerwähnten treuhändigen Verwaltung der von der ARGE-AKH übergebenen finanziellen Mittel eine Prüfungstätigkeit entfalten.

Neben dem erwähnten Prüfungsbericht besteht für die Begleitende Kontrolle eine besondere Berichtspflicht. Demgemäß ist über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der Begleitenden Kontrolle vierteljährlich, bei wichtigen Anlässen jedoch gesondert, bei Gefahr im Verzug auch mündlich, der auftraggebenden ARGE-AKH zu berichten, die die notwendigen Konsequenzen zu ziehen hat.

zu 9.: Ebenso wie der Rechnungshof dem Parlament über seine Erhebungen zu berichten hat, hat die Begleitende Kontrolle ihre Prüfungen der ARGE-AKH Mitteilungen zu machen. Die Frage nach einer Sanktionsmöglichkeit verkennt die Aufgabenstellung einer Begleitenden Kontrolle.

- 4 -

Die VAMED haftet der ARGE-AKH für die Erfüllung sämtlicher vertraglich übernommenen Pflichten und für aus Verschulden der VAMED entstehende Schäden. Die VOEST-Alpine AG ist als Alleingesellschafterin der VAMED auf deren Seite in den Baubeauftragungsvertrag eingetreten und haftet solidarisch mit der VAMED für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

zu 10.: Zur Frage der endgültigen Fertigstellung sowie der Inbetriebnahme des neuen AKH ist auf den von der VAMED gemäß Baubeauftragungsvertrag bis spätestens 31.12.1983 in Zusammenarbeit mit der Begleitenden Kontrolle zu erstellenden neuen Terminplan zu verweisen, der gegebenenfalls den derzeit geltenden Terminplan, wie er in dem Bericht der Bundesregierung durch den Herrn Bundeskanzler in der Sitzung des Nationalrates vom 17.2.1982 dargelegt worden ist, ersetzt.



Herrn
Präsident
des Nationalrates
Parlament

1017 W i e n